

Brigitte Bargetz,
Gundula Ludwig,
Birgit Sauer (Hg.)

Gouvernementalität und Geschlecht

Politische Theorie im Anschluss
an Michel Foucault

campus

Gouvernementalität und Geschlecht

Reihe »Politik der Geschlechterverhältnisse«

Band 52

Herausgegeben von Ina Kerner, Cornelia Klinger, Eva Kreisky,

Andrea Maihofer und Birgit Sauer

Brigitte Bargetz ist Universitätsassistentin (post doc) am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien. *Gundula Ludwig* ist Universitätsassistentin (post doc) am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien. *Birgit Sauer* ist Professorin am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien.

Brigitte Bargetz, Gundula Ludwig, Birgit Sauer (Hg.)

Gouvernementalität und Geschlecht

Politische Theorie im Anschluss an Michel Foucault

Campus Verlag
Frankfurt/New York

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.
ISBN 978-3-593-39968-3

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2015 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlaggestaltung: Guido Klütsch, Köln

Satz: Jordan, Heusenstamm

Druck und Bindung: CPI buchbücher.de, Birkach

Printed in Germany

Dieses Buch ist auch als E-Book erschienen.
www.campus.de

Inhalt

Gouvernementalität und Geschlecht: Politische Theorie im Anschluss an Michel Foucault – eine Einleitung	7
<i>Brigitte Bargetz/Gundula Ludwig/Birgit Sauer</i>	
Das Gefüge der Macht	31
<i>Isabell Lorey</i>	
Sex Machine oder: die Führung der Individuen durch Sexualität – Überlegungen zur Gouvernementalität	62
<i>Alex Demirović</i>	
Feministische Staatskonzeption als Digestive: Staat im Spätwerk Foucaults	90
<i>Birgit Sauer</i>	
Das Geschlechterwissen des Staates: Gouvernementalität, Macht, Neoliberalismus	117
<i>Ina Kerner/Martin Saar</i>	
Gouvernementale Sicherheit, vergeschlechtlichte Risiken und das feministische Potential geteilter Sorge	139
<i>Katrin Meyer</i>	
›Angenommen, es gibt keine Universalien ... – Zur Konstitution von KörperSubjekten in modernen westlichen Gesellschaften	161
<i>Gundula Ludwig</i>	

Historische Ontologie des Selbst, Subjektivierung und Psychopolitik	185
<i>Alexandra Rau</i>	
Kritik und Widerstand – Erfindungsarbeit an den Grenzen unserer Gewissheiten	207
<i>Hanna Meißner</i>	
Autor_innen	229

Gouvernementalität und Geschlecht: Politische Theorie im Anschluss an Michel Foucault – eine Einleitung

Brigitte Bargetz/Gundula Ludwig/Birgit Sauer

In den Gouvernementalitätsvorlesungen, die Michel Foucault 1978 und 1979 am Collège de France hält, führt er ein neues Verständnis von Macht als Regieren ein, das über das Lenken der Führungen und Handlungen operiert (SuM: 286). Mit dem Begriff des Regierens bezieht sich Foucault auf die Bedeutung, die dieser im 16. und 17. Jahrhundert hatte, als er Eingang in die politisch-theoretischen Reflexionen fand und räumlich-physikalische Dimensionen – wie etwa »lenken« und »vorantreiben« – ebenso wie materielle – wie »unterhalten« und »ernähren« – und moralische – wie die Fähigkeit, sich selbst und andere zu führen – umfasste (GG I: 181f.). Mit dem Begriff des Regierens als neuer Technik der Macht, die »im Grunde viel mehr ist als die Souveränität, viel mehr als die Herrschaft, viel mehr als das *imperium*, das heißt das moderne politische Problem« (GG I: 116), vollzieht Foucault eine entscheidende und folgenreiche machttheoretische Wendung, die es ihm erlaubt, neue Gegenstände wie die Bevölkerung und den Staat in seine Analytik der Macht zu integrieren, sowie Thematiken, die Foucault bereits vor 1978 beschäftigt haben, wie die Konstitution des modernen westlichen Subjekts, zu präzisieren.

Mit der Einführung des Begriffs des Regierens in den Gouvernementalitätsvorlesungen trägt Foucault darüber hinaus weiter zu dem sein Gesamtwerk durchziehenden Vorhaben bei, Macht jenseits juridischer Vorstellungen zu denken. Wiederholt kritisiert er, dass Macht nur unzureichend erfasst werden kann, solange »der Kopf des Königs noch [...] nicht gerollt« ist (SW I: 90), solange also Macht auf Repression und Unterwerfung reduziert wird. Dieses Bestreben einer Erweiterung des Machtverständnisses bezieht er mit den machttheoretischen Erneuerungen in den Vorlesungsreihen von 1978 und 1979 auf den modernen westlichen Staat und auf das Regieren der Bevölkerung. Trotz einschneidender machttheoretischer Verschiebungen stellen die Gouvernementalitätsvorlesungen daher eine konsequente Ausdehnung seiner genealogischen Fragestellungen und keinen theoretischen Bruch mit seinen vorangegangenen Arbeiten dar. Auch in den Gouvernementa-

litätsvorlesungen fokussiert Foucault die »Erscheinungsbedingungen einer Singularität in vielfältigen bestimmenden Elementen« (WK: 37) und nimmt so im Gegensatz zu ›klassisch‹ institutionalistischen Ansätzen in der politischen Theorie weder die Existenz des Staates noch der Bevölkerung als gegebene Ausgangspunkte. Vielmehr interessiert er sich für die vorgelagerten Rationalitäten und Machttechnologien, die die Existenz einer Institution, einer Funktion und eines Objekts erst ermöglichen (GG I: 177; s.a. DvM: 33 und StW: 20f.). So wie er in *Wahnsinn und Gesellschaft* (WG) die Existenz des Wahnsinns, in *Überwachen und Strafen* (ÜS) die Existenz der Kriminalität und in *Der Wille zum Wissen* (SW I) die Existenz der Sexualität nicht als gegeben voraussetzt, sondern die vielfältigen und verschlungenen Machttechniken beschreibt, die Wahnsinn, Kriminalität und Sexualität hervorbringen – und zwar gerade durch die Anreizung von Diskursen und Praktiken –, interessiert er sich in den Gouvernementalitätsvorlesungen für das Bedingungsgefüge, das den modernen westlichen Staat und die Bevölkerung hervorbringt. Sein Ziel ist es somit, den Staat und die Bevölkerung »vom Standpunkt der Konstituierung der Felder, Bereiche und Wissensgegenstände« (GG I: 177) zu verstehen. Für dieses Bedingungsgefüge führt Foucault den Begriff der Gouvernementalität ein, um damit die politische Rationalität des Regierens und mithin »die aus den Institutionen, den Vorgängen, Analysen und Reflexionen, den Berechnungen und den Taktiken gebildete Gesamtheit, welche es erlauben, diese recht spezifische, wenn auch sehr komplexe Form der Macht auszuüben, die als Hauptzielscheibe die Bevölkerung, als wichtigste Wissensform die politische Ökonomie und als wesentliches technisches Element die Sicherheitsdispositive hat« (ebd.: 162) zu beschreiben.

Im Folgenden soll zunächst nachgezeichnet werden, wie Foucault zu diesen neuen machttheoretischen Einsichten gelangt und welche neuen Perspektiven er damit für die Analyse moderner westlicher Gesellschaften und insbesondere der darin wirkenden Machtverhältnisse bereitstellt. Trotz Foucaults zentraler Einsichten für ein erweitertes machttheoretisches Verständnis bleiben seine Analysen allerdings auch beschränkt, da er ein Verständnis von Macht entwickelt, das historisch spezifische Grenzziehungen und Wirkweisen von Macht unberücksichtigt lässt. Um deutlich zu machen, wie Geschlecht in modernen westlichen Nationalstaaten die gesellschaftliche Ordnung in fundamentaler und spezifischer Weise konstituiert und dass folglich auch politische Theorie diese Vergeschlechtlichung von Gesellschaft, Staat, Macht, Bevölkerung und Subjekten erfassen muss, sollen daran anschließend zentrale Einsichten feministischer politischer Theorie dargelegt wer-

den. Davon ausgehend führen wir zunächst aus einer geschlechterkritischen Perspektive aus, an welchen Punkten Foucaults gouvernementalitätstheoretische Analysen geschlechtertheoretisch erweitert werden müssen. Daran anschließend legen wir dar, wie feministische Ansätze durch gouvernementalitätstheoretische Einsichten zugleich instruktiv ergänzt werden können. Auf diese Weise sollen geschlechtertheoretische Anschlussstellen in Foucaults Arbeiten für die feministische politische Theorie benannt werden, die, wie wir im abschließenden Teil skizzieren, in den einzelnen Beiträgen vertieft werden.

Geschichte der Gouvernementalität I: Sicherheit, Staat, Bevölkerung

Foucault eröffnet die Vorlesungsreihe 1978 mit einer entscheidenden Modifikation seiner vorangegangenen Analytik der Macht, indem er vorschlägt, statt bislang zwei, nunmehr drei Formen der Machtausübung zu unterscheiden: Gesetz, Disziplin und Sicherheit (GG I: 22f.). Das Gesetz trennt, ausgehend von einer gesetzten Norm, das Erlaubte vom Verbotenen. Auch die Disziplin trennt die ›Normalen‹ und ›Tauglichen‹ von den ›Abnormalen‹ und ›Untauglichen‹ (ebd.: 89f.), indem sie diesen jeweils spezifische Orte zuweist und sie entlang der Norm einteilt und klassifiziert. Das Sicherheitsdispositiv hingegen nimmt nicht eine gegebene Norm zum Ausgangspunkt, sondern – hier wird Foucaults post-juridisches Denken deutlich – eine Normalität, die sich erst im Prozess der Normalisierung herstellt. Das Sicherheitsdispositiv geht nämlich von einem Mittelwert aus, von dem aus das Akzeptable und dessen Grenzen definiert werden. Damit zielt das Sicherheitsdispositiv nicht auf die »Her-Ausnahme« (Lorey 2011: 236) des ›abnormalen‹ einzelnen Subjekts, sondern auf die »Hereinnahme« (ebd.: 260) der Abweichungen ab. Im Sicherheitsdispositiv werden Abweichungen innerhalb eines bestimmten Rahmens nicht nur toleriert, sondern vielmehr zum Element der Machtausübung. Während das Gesetz und die Disziplin direkt auf die einzelnen Subjekte zugreifen, um es so ins Verhältnis zur gegebenen Ordnung zu setzen, ist das Sicherheitsdispositiv um den Durchschnitt und das Verhältnis zwischen diesem und den Abweichungen zentriert. Das Sicherheitsdispositiv nimmt über die »Rationalisierung des Zufalls und der Wahrscheinlichkeiten« (ebd.: 93) auf die Umgebung des Ereignisses Einfluss. Es wirkt somit indirekt, da

über die Herstellung einer bestimmten Normalität das Verhalten der Menschen gelenkt wird, ohne in dieses direkt einzugreifen.

Diese Veränderungen der Konzeptualisierung von Macht führen auch zu einer begrifflichen Präzisierung bei Foucault: Noch in *Der Wille zum Wissen* (SW I) und *Überwachen und Strafen* (ÜS) bezeichnet Foucault den Machtmodus der Disziplin als ›Normalisierung‹. In den Gouvernementalitätsvorlesungen schlägt er stattdessen den Begriff ›Normation‹ vor, um auf diese Weise hervorzuheben, dass für die Normation eben die Norm und nicht ›das Normale‹, die Grundlage ist (GG I: 91). Als Normalisierung bezeichnet er fortan die Wirkweise des Sicherheitsdispositivs.

Auch in Bezug auf das Objekt, auf welches die jeweilige Form der Machtausübung sich richtet, unterscheiden sich Gesetz, Disziplin und Sicherheitsdispositiv: Das Gesetz richtet sich auf das Territorium, die Disziplin auf den Körper, »der unterworfen werden kann, der ausgenutzt werden kann, der umgeformt und vervollkommen werden kann« (ÜS: 175), das Sicherheitsdispositiv auf die Bevölkerung, die im 18. Jahrhundert als neue politische Figur auftritt. Anders als das ›Volk‹ in feudalen Gesellschaften, das als eine der souveränen Macht gegenüberstehende, natürliche Gegebenheit gefasst wurde, wird die Bevölkerung ab dem 18. Jahrhundert zur »eigenständige[n] biologisch-politische[n] Entität« (Adolphs 2008: 195). Sie wird zu einer Gesamtheit, deren Größe und Wohlergehen abhängig ist von einer Vielzahl von Variablen wie dem Klima, dem Handel, den Gesetzen und den Gewohnheiten der Individuen. Diese Variablen können jedoch nicht nur mittels Recht beeinflusst werden: Auf die Bevölkerung wird nicht allein direkt Macht ausgeübt, sondern, wie bereits zuvor angemerkt, indem über vielfältige Faktoren auf ihr Verhalten Einfluss genommen wird – indem sie eben *regiert* wird.

»[D]as ist also eine ganz andere Technik, die sich abzeichnet: Nicht den Gehorsam der Untertanen im Verhältnis zum Willen des Souveräns erreichen, sondern auf die der Bevölkerung offensichtlich entfernten Dinge Einfluß nehmen, von denen man aber durch das Kalkül, die Analyse und die Reflexion weiß, daß sie effektiv auf die Bevölkerung einwirken können.« (GG I: 110f.)

Diese Formen des Regierens der Bevölkerung zeigen sich besonders deutlich in den politischen Strategien, die ab dem 18. Jahrhundert sukzessive Fragen »der Wohnverhältnisse, der städtischen Lebensbedingungen, der öffentlichen Hygiene oder der Veränderung des Verhältnisses zwischen Geburtenrate und Sterblichkeit« (MaM: 236) ins Zentrum der Politik rücken (Lorey 2007a; Sarasin 2001).

Mit seinen Ausführungen zur Bevölkerung entwickelt Foucault auch sein Konzept der *Biomacht* zum Konzept der *Biopolitik* weiter: Im Modus des Regierens wird das Leben der Subjekte als Einzelne und als Teil der Bevölkerung zum Gegenstand politischer Kalküle – und erst auf diese Weise wird es möglich, »die Bevölkerung als Produktionsmaschine zur Erzeugung von Reichtum, Gütern und weiteren Individuen nutzen [zu können]« (MaM: 235). Diese Form der Biopolitik ist die Voraussetzung dafür, dass nicht mehr, wie in feudalen Gesellschaften, die Unterwerfung des Volkes als Untertanen und der Umfang des Territoriums die zentralen Parameter für die Stärke des Staates sind, sondern dass das Leben der Bevölkerung zur Ressource des modernen Staates wird (vgl. dazu auch Lorey 2007a: 272).

Foucaults Begriff des Regierens verändert schließlich auch seine Perspektive auf den modernen westlichen Staat. Bis zu den Vorlesungen am Collège de France 1978 und 1979 stellt die Abkehr vom Staat einen wesentlichen Antrieb für Foucaults Theoretisierung von Macht dar. So bemerkt er in einem Interview 1972:

»Die Theorie des Staates, die traditionelle Analyse der Staatsapparate schöpften zweifelsohne das Feld der Ausübung und das Funktionieren der Macht nicht aus. Das ist derzeit der große Unbekannte: Wer übt die Macht aus? Und wo übt er sie aus? Man weiß derzeit so in etwa, wer ausbeutet, wohin der Profit geht, durch wessen Hände er geht und wo er wieder investiert wird – dagegen die Macht... Zwar weiß man, dass nicht die Regierenden die Macht innehaben. Der Begriff ‚leitende Klasse‘ ist allerdings weder sehr klar noch sehr ausgearbeitet. ›Herrschen‹, ›leiten‹, ›regieren‹, ›die an der Macht befindliche Gruppe‹, ›Staatsapparate‹ usw., man hat da ein ganzes Spiel von Begriffen, die zu analysieren wären.« (JuM: 389)

Gerade dieses Vorhaben, Macht als eigenständiges Phänomen zu untersuchen, führt Foucault in seinen prä-gouvernementalitätstheoretischen Arbeiten dazu, sich nicht mit dem Staat zu befassen. Dabei reproduziert er selbst allerdings eine Gleichsetzung von staatlicher Macht mit juridischer Macht, die eigentlich seinem Machtverständnis widerspricht. Erst seine gouvernementalitätstheoretischen Einsichten ermöglichen es, seine Konzeption des Staates in juridisch-repressiven Begriffen zu überwinden, indem er staatliche Machtausübung als Regieren fasst.

Foucault begreift nun die Genealogie des modernen westlichen Staates im Licht der »Kunst, die Menschen zu regieren« (GG I: 242). Deren Wurzeln verortet er in der christlichen Pastormalmacht, die immer mehr zur Form staatlicher Machtausübung des modernen Staates wird:

»Ich sage nicht, daß der Staat aus der Kunst des Regierens geboren wurde oder daß die Techniken der Regierung der Menschen im 17. Jahrhundert entstehen. Der Staat als Gesamtheit der Institutionen der Souveränität existierte seit Jahrtausenden. Die Techniken der Regierung der Menschen waren ebenfalls mehr als tausend Jahre alt. Doch ausgehend von einer neuen Gesamttechnologie der Regierung der Menschen hat der Staat die Form angenommen, die wir [heute] kennen.« (ebd.: 181)

Die Transformation des Regierens hin zu einer Form *staatlicher* Machtausübung ist für Foucault »zweifellos einer der entscheidenden Momente in der Geschichte der Macht in den abendländischen Gesellschaften« (ebd.: 269). Indem er diese veränderte Regierungsform deutlich macht, gelingt es Foucault in den Gouvernementalitätsvorlesungen, staatliche Machtausübung in nicht-juridischer Weise zu fassen: als Lenkung der Führungen und als ein »auf Handeln gerichtetes Handeln« (SuM: 286).

Darüber hinaus stellt Foucault ein anti-essentialistisches Verständnis des Staates bereit: Der Staat ist keine Universalie, sondern ist »in seinem Überleben und [...] in seinen Grenzen nur von den allgemeinen Taktiken der Gouvernementalität« begreifbar (GG II: 164). Erst wenn diese Formen der Rationalität, die den Staat hervorbringen, in den alltäglichen Praxen der Menschen reproduziert und transformiert werden, wenn die Gouvernementalität zur »reflektierte[n] Praxis der Menschen« wird (ebd.: 359), wenn der Staat »in das Feld der Praxis und des Denkens der Menschen« eintritt (ebd.), konstituiert sich eine historisch spezifische Form des Staates. Damit gelangt Foucault zur Auffassung des modernen Staates als Effekt von Praxen. Er entwirft also keine Theorie ›des Staates‹, sondern regt dazu an, nach der jeweils historisch spezifischen Form der Gouvernementalität und den gesellschaftlichen Praxen zu suchen, die eine historisch und lokal spezifische Form des Staates erst ermöglichen.

Geschichte der Gouvernementalität II: Wissen, Subjekte, Kritik

Das Regieren der Bevölkerung stützt sich auf ›Wissen‹, ›Wahrheit‹ und ›Rationalität‹. Gouvernementale Machtausübung setzt nicht – wie die souveräne – die genauen Kenntnisse der Gesetze voraus, sondern die Kenntnisse der Dinge. Da die Machtausübung sich auf die Führung der Subjekte über Einflussnahme auf deren Umgebung bezieht, wird die Kenntnis dieser Umgebung zentral. Der gouvernentale Staat hat eine andere Beziehung zu

Wissen als der souveräne: Während das Gesetz allgemein gegeben und fixiert ist, impliziert die Kenntnis der Dinge Flexibilität und Bewegung. Gouvernementalität verweist deshalb auf Ordnungen des Wissens, da die staatliche Verwaltung »das Verhalten der Menschen« über »Rationalitätstypen« zu regieren versucht (GG II: 441). Das hierfür erforderliche Wissen jedoch wird nicht direkt vom Staat, sondern über wissenschaftliche Erkenntnisverfahren gewonnen; hier setzt sich die politische Ökonomie als ›Hilfswissenschaft‹ der Regierungskunst in ein neues Verhältnis zum Staat (GG I: 502ff.). Somit geraten *erstens* neben den Humanwissenschaften die Ökonomie und die Statistik in den Blick, die beide ein Wissen generieren und bereitstellen, durch das das Regieren von »omnes et singulatim« (OeS) ermöglicht wird. Den Staat als Effekt der Gouvernementalität zu fassen, lenkt den Fokus *zweitens* darauf, dass erst politische Rationalitäten definieren, welche sozialen Verhältnisse und Felder als Teil des Staates angesehen werden, welche beispielsweise als ›öffentlich‹ oder ›privat‹, welche als von universaler Bedeutung und welche als partikular gelten (GG I: 164). Schließlich macht Foucault *drittens* deutlich, dass das Regieren moderner Subjekte auf Wissen beruht. Regierbar werden die Subjekte erst über bestimmte Wahrheitsregime.

Eng verbunden mit den in den Gouvernementalitätsvorlesungen entwickelten neuen machttheoretischen Einsichten sind Modifikationen von Foucaults Verständnis moderner Subjektkonstitution. Das Interesse, die Konstitution des modernen Subjekts theoretisch zu erfassen, war bereits für Foucaults frühere Arbeiten erkenntnисleitend (SW I; ÜW). In *Subjekt und Macht* schreibt er daher, dass das »umfassende Thema« seiner Arbeit »nicht die Macht, sondern das Subjekt« sei (SuM: 271). Doch nimmt er auch diesbezüglich mit seinem gouvernementalitätstheoretischen Ansatz einschneidende Veränderungen vor: *Erstens* schlägt er vor, die Konstitution moderner Subjekte als Effekt staatlicher Macht zu theoretisieren. *Zweitens* begreift er die Konstitution des Subjekts nicht mehr als »Formierung eines Gehorsamkeitssubjekts« (ÜS: 167), wie er dies in seinen früheren Arbeiten nahelegt. Beide Bewegungen sind Konsequenz aus der Einführung des Begriffs der Regierung: Regieren, als Modus staatlicher Machtausübung, der über die Lenkung der Führungen operiert, führt die Subjekte auch zu einer historisch-spezifischen Subjektivität. Subjektkonstitution wird so als »Effekt eines Verhältnisses, das das Subjekt zu staatlichen Führungsweisen aufbaut«, theoretisierbar (Ludwig 2011: 123).

Regieren ist nicht nur eine Form der Machtausübung, die die Subjekte unterwirft. Vielmehr ist Regieren ein Zusammenspiel von Regierungstech-

niken und Selbsttechnologien, und die Selbsttechnologien, mit denen das Subjekt auf den Körper, die Seele, das Verhalten einwirkt, beinhalten Möglichkeitsräume, in denen Regierungstechniken auch in subversiver und widerständiger Weise angeeignet werden können. Subjektkonstitution mittels Regieren zu verstehen, bedeutet somit, diese nicht nur als Effekt von Zwang zu sehen, sondern auch als gleichzeitige Unterwerfung und Ermächtigung.

Diese gouvernementalitätstheoretischen Erneuerungen in Foucaults Theoretisierung von Subjektkonstitution werfen auch ein neues Licht auf die Frage, wie sich – unter Zurückweisung der Vorstellung eines autonomen Subjekts – widerständiges Handeln und Kritik denken lassen. Dieser Frage geht Foucault insbesondere im Vortrag *Was ist Kritik?* aus dem Jahr 1978 nach. Da Regieren die Subjekte über das Versprechen der Freiheit führt, ist dieses Versprechen der Freiheit zugleich Modus der Subjektkonstitution, der aber auch die Möglichkeit, ja, die Aufforderung beinhaltet, sich als freies Subjekt dem Zugriff von Regierungsweisen kritisch gegenüber zu verhalten. Das Potential, bestimmte Regierungsweisen zurückzuweisen und »der Wille, nicht dermaßen, nicht von denen da, nicht um diesen Preis regiert zu werden« (WK: 52), ist somit Teil der modernen westlichen Subjektkonstitution. Das Misstrauen gegenüber den Regierungsweisen respektive den diesen zugrunde liegenden Wahrheitsdiskursen oder »Akzeptabilitätsbedingungen« (ebd.: 35), ist die Kehrseite der Konstitution des Subjekts im Modus des Regierens. Es sind das moderne Versprechen der Freiheit und die moderne Vorstellung vom Subjekt als freies, die sowohl Teil und Effekt von Regieren, als auch mögliche Ressourcen für Kritik und Widerstand sind. Damit kann Foucault nicht nur verdeutlichen, dass Subjekte auch »Ausgangsfelder von Widerstandspraktiken« sind (Lorey 1996: 150), sondern dass gerade durch das Versprechen der liberalen Gouvernementalität, die Subjekte als freie zu regieren, ein Wille zur Entunterwerfung in die moderne Subjektkonstitution eingeschrieben ist (Ludwig 2011: 126f.).

Foucaults Vorlesungen in den Jahren 1978 und 1979 tragen mithin zu einer neuen, präziseren Theoretisierung der Konzepte Macht, Gouvernementalität, Staat, Bevölkerung, Subjekt, Sicherheit, Wissen und Kritik bei. Entlang dieser Konzepte ist auch das vorliegende Buch aufgebaut: Den Begriffen Macht, Gouvernementalität, Staat und Regieren, Wissen, Sicherheit, Subjekt und Bevölkerung, Kritik und Widerstand sind die Kapitel des Bandes gewidmet, die freilich aufeinander verweisen.

Dimensionen feministischer politischer Theorie

Trotz der instruktiven Überlegungen, die Foucault in den Gouvernementalitätsvorlesungen ausarbeitet, bleiben diese für sich genommen für eine Analytik der Macht in modernen westlichen Gesellschaften beschränkt. Denn wenn Regieren ein Modus der Macht ist, der die Bevölkerung und die Subjekte führt, gilt es auch in den Blick zu nehmen, welche Differenzziehungen darüber bedient und hervorgebracht werden. Dies bedeutet u.a. danach zu fragen, wie die Regierungskunst vergeschlechtlicht ist, also welche vergeschlechtlichten Annahmen und Selbstverständnisse dieser Regierungskunst explizit aber auch implizit zugrunde liegen, und welche geschlechtsspezifischen Machtverhältnisse sie hervorbringen und befördern. Wenngleich Foucault insbesondere in seinen Schriften zu Macht und Sexualität (SW I; SW II; SW III) Geschlecht zwar nicht systematisch, gleichwohl ansatzweise in seine Analysen integriert, verliert er in den Gouvernementalitätsvorlesungen einen expliziten Bezug zu Geschlecht aus dem Blick. Um Foucaults eigenen Anspruch einzulösen, eine Genealogie von Machttechniken zu schreiben, die moderne westliche Gesellschaften kennzeichnen, muss Geschlecht als analytische Kategorie aber miteinbezogen werden – andernfalls bleiben machtheoretische Auseinandersetzungen mit Bevölkerung, Staat, Subjekten, Wissen, Sicherheit, Widerstand und Kritik begrenzt.

In diesem Sammelband schlagen wir ein feministisches Re-Reading zentraler Begriffe von Foucaults Gouvernementalitätsvorlesungen vor, um geschlechterpolitische Leer- ebenso wie Anschlussstellen aufzuzeigen. Zum einen gilt es, ausgehend von Foucaults machtheoretischen Erweiterungen Gouvernementalität als vergeschlechtlichendes und vergeschlechtlichtes Ordnungsmuster begreifbar und damit die impliziten geschlechtertheoretischen Aspekte in den Gouvernementalitätsvorlesungen sichtbar zu machen. Zum anderen soll das Ziel verfolgt werden, an Foucaults Überlegungen und Konzepte anzuknüpfen und diese für feministische Anliegen aufzugreifen und weiterzudenken.

Ausgangsannahme einer feministischen Perspektive in der politischen Theorie ist, dass Geschlecht Effekt von machtvollen Konstruktionsprozessen ist und als solches konstitutiv in die politische Ordnung moderner westlicher Gesellschaften eingeschrieben ist. Diese Einsicht wollen wir entlang von drei Ebenen deutlich machen, die freilich eng miteinander verbunden sind:

Erstens ordnet Geschlecht Gesellschaft in einer spezifischen Weise und naturalisiert diese Ordnung zugleich durch biologistische Geschlechterkon-

struktionen: So ist Geschlecht sowohl konstitutiv mit der kapitalistischen Produktionsweise als auch mit dem modernen westlichen Nationalstaat verwoben. Feministische Theoretiker_innen konnten aufzeigen, dass die kapitalistische Produktionsweise auf einer heteronormativen vergeschlechtlichten Arbeitsteilung beruht, da die Trennung von Produktions- und Reproduktionssphäre über rassisierende heteronormative Geschlechterkonstruktionen ermöglicht und legitimiert wird (u.a. Dalla Costa 1978; Davis 2001 [1981]; Hartmann 1979). Gesellschaftlich notwendige Reproduktionsarbeit, die in kapitalistischen Produktionsverhältnissen als privat gilt, wird vorwiegend in den Zuständigkeitsbereich von Frauen verlagert. Diese unentlohnte »Arbeit aus Liebe« (Bock/Duden 1977) sichert jedoch die Reproduktion der Produktionsverhältnisse in vielfältiger Weise: Nicht nur wird so die Voraussetzung für die materielle Reproduktion der Produktionsverhältnisse gewährleistet; darüber hinaus dienen vergeschlechtliche Vorstellungen über Familie als Ort der Privatheit, Intimität und Emotionen auch dazu, dass diese zum Pendant zur Sphäre der Lohnarbeit werden kann – was freilich eine androzentratische heteronormative Konstruktion darstellt (vgl. dazu Hausen 1992; Klinger 1990; Lang 1995). Die vergeschlechtlichte Arbeitsteilung ist allerdings nicht nur ein kapitalistisch-vergeschlechtlichtes, sondern auch ein rassisierendes Ideal (vgl. Bargetz 2015). So haben insbesondere *Black Feminists* und *Women of Color* für die feministische Theoriebildung in den USA darauf aufmerksam gemacht, dass es sich um die Gleichsetzung von *weißer* Weiblichkeit und der Reproduktionssphäre handelt, die das *Othering* von Schwarzer Weiblichkeit voraussetzt (Collins 1991; Crenshaw 1989; hooks 1990).

Auch der moderne westliche Nationalstaat ist sowohl in seiner Genese als auch in seiner Architektur zutiefst vergeschlechtlicht. Hier haben feministische Theoretiker_innen dargelegt, dass der den modernen westlichen Staat begründende Gesellschaftsvertrag einen Geschlechtervertrag impliziert (Paternan 1988; Wilde 1997), dass die Konstruktion des Staates als souveräner Staat die *weiße* maskuline Figur des liberalen, souveränen Subjekts spiegelt (Rumpf 1992) und dass die Institutionen und die Bürokratie auf *weißen* maskulinen Idealen beruht (Kreisky 1997; Sauer 2001). Auf diese Weise konnte sich mit dem modernen westlichen Staat ein androzentrisches, partikularistisches Politikverständnis durchsetzen, das Politik auf öffentliche Belange reduzierte und das vermeintlich ›Rationale‹ und ›Allgemeine‹ zu Maßstäben politischen Handelns machte, während Körper, Emotionen, soziale Beziehungen, Bedürfnisse, Begehren und Sexualität entpolitisirt und als privat festgeschrieben wurden.

Zweitens zeigt feministische politische Theorie auf, wie Geschlecht – stets in Verwobenheit mit *race*, *ability*, Klasse und Sexualität – Subjekte formt, klassifiziert und konstituiert. Auch hier bedeutet eine feministische Perspektive nicht nur darzulegen, dass qua Geschlecht – ebenso wie qua *race*, *ability*, Klasse und Sexualität – Menschen aus dem Subjektstatus ausgeschlossen wurden, sondern dass die Konstruktion des modernen Subjekts als autonom, rational und souverän ein androzentrisches, *weißes*, *ability*-zentriertes, heteronormatives, bürgerliches Konstrukt ist, das Abhängigkeiten und Verletzbarkeiten auf als ›Andere‹ Phantasierte projiziert. Insbesondere feministische staatstheoretische Arbeiten haben hier sichtbar gemacht, wie die Vergeschlechtlichung des modernen Subjekts sich in der Figur des Staatsbürgers widerspiegelt (Appelt 1995; Klapeer 2014; Pateman 1988; Wilde 2001). Mit Blick auf die Spannung zwischen geschlechtlicher Partikularität und proklamierter ›geschlechtsneutraler‹ Universalität hält Gabriele Wilde daher fest: »Der Staatsbürger ist männlich, aber geschlechtslos, ist selbstbestimmt und verfügt über Besitz und Eigentum, gehört aber keiner sozialen Klasse an, er ist verheiratet und hat Familie, existiert aber nur außerhalb der Privatheit.« (Wilde 2001: 115) Geschlecht, so eine zentrale Einsicht feministischer politischer Theoretiker_innen, legt also fest, wer als Subjekt und Staatsbürger (sic) zählt, und reguliert die Zugänge zu staatsbürgerlichen Rechten in formaler und substantieller Hinsicht.

Feministisch-dekonstruktivistische Arbeiten setzen an diesen Einsichten an, rücken jedoch die politischen Institutionen und Techniken ins Zentrum, die die Intelligibilität von Subjekten an deren heteronormative Vergeschlechtlichung knüpfen (vgl. dazu Butler 1991, 1997; Engel 2002; Ludwig 2011; Maihofer 1995). Aus dieser Perspektive wird Subjektivität als Effekt machtvoller Konstitutionsprozesse begriffen und die androzentrische *weiße* Figur des liberalen Subjekts als Phantasma entlarvt, die die konstitutive Verwobenheit des Subjekts mit der es hervorbringenden Macht verleugnet.

Feministische politische Theorie setzt somit das Subjekt nicht als prä-politische Entität voraus, sondern legt die politischen Konstitutionsweisen von Subjektivität und die darin enthaltenen Ausschlüsse, Hierarchisierungen und Gewaltformen frei. Derart wird die Erzählung der modernen liberalen politischen Theorie umgekehrt: Nicht weil Frauen und Männer verschieden sind, sind sie in ungleicher Form in Gesellschaft, Politik und Ökonomie eingebunden, sondern weil sie in gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Institutionen und Strukturen als vergeschlechtlichte und ungleiche Subjekte hervorgebracht werden, können sich Ungleichheitsverhältnisse her-

stellen und fortschreiben. Für die vergeschlechtlichte Subjektkonstitution in modernen westlichen Gesellschaften nimmt die diskursive Gleichsetzung von Männlichkeit mit Kultur, Ordnung, Vernunft, Geist und Aktivität und von Weiblichkeit mit Natur, Chaos, Emotionalität, Körper und Passivität eine wichtige Rolle ein: Nicht nur werden so die Subjekte entlang von vermeintlich eindeutigen dichotomen Konstruktionen konstituiert, die gleichwohl vielfältig gebrochen sind, was nicht zuletzt daran deutlich wird, dass sich Rassisierungen, (Hetero-)Sexualisierungen und Klassisierungen quer durch diese Dichotomien ziehen und darüber unterschiedlich positionierte vergeschlechtlichte Subjekte hervorbringen. Vielmehr wird darüber auch ein politisch-staatlicher Zugriff auf die Bevölkerung ermöglicht. Vor allem durch die hegemoniale Konstruktion von Weiblichkeit, die »Frauen auf ihren Körper und seine generativen Funktionen« reduziert (Kontos 1996: 138), sind Frauen bis in die Gegenwart primäres Objekt bevölkerungspolitischer (staatlicher) Regulierungen auf nationaler und globaler Ebene.

Die Dekonstruktion von Geschlecht sowohl als Strukturkategorie als auch als subjektivierende Kategorie legt ferner die Bedeutung frei, die Wissen für die Ermöglichung und Festigung von geschlechtlichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen einnimmt. Feministische politische Theorie versteht sich somit *drittens* als kritische Hinterfragung herrschender Wissensformen und deren Produktionsbedingungen (Collins 1991; Harding 1989; Singer 2003). Aus dieser Perspektive wird gerade die politische Theorie des *malestream* zu einem Archiv, das es auf seine impliziten Vergeschlechtlichungen zu durchforsten gilt. Diese konnten nicht zuletzt durch ›Wissen‹ über angeblich naturgegebene Geschlechterdifferenzen implizit bleiben, das die modernen Natur- und Humanwissenschaften vor allem ab dem 18. Jahrhundert – oftmals auch in Verbindung mit rassistisierendem Wissen (vgl. Fausto-Sterling 2000; Mendel/Ruck 2009; Stoler 1995) – bereitstellten. Durch die feministische Kritik an diesen herrschaftlichen Formen von Geschlechter- und Körperwissen können androzentrische Verallgemeinerungen und maskulinistische Ausschlüsse ans Licht geholt werden, die sich durch die neuzeitliche politische Theorie bis in die Gegenwart ziehen. Ebenso kann so der »folgenreiche männliche Schulterschluß zwischen politischer ›Praxis‹ und politischer ›Wissenschaft‹« (Kreisky 1995b: 36) sichtbar gemacht werden. Unter der Prämisse, dass Geschlecht die moderne gesellschaftliche Ordnung in fundamentaler Weise (mit-)strukturiert, verharrt jede politische Theorie, die dies ignoriert, in einem »vor-wissenschaftlichen Denken« (Kreisky 1995a: 204). Vor dem Hintergrund dieser feministischen Kritik an hegemonialen

Wissensformen und den Ausschlüssen und Abwertungen, die mit diesen verbunden sind, besteht das Ziel feministischer politischer Theorie darin, gerade durch das Sichtbarmachen von Geschlecht als analytischer Kategorie den Radius und die Werkzeuge politischer Theorie auszuweiten.

Insgesamt begreift sich feministische politische Theorie daher stets als (kritische) Gesellschaftstheorie: *erstens*, da sie vergeschlechtlichte und verge- schlechtlichende Mechanismen und Ordnungen als Momente einer Analyse und Kritik von Gesellschaft ausweist; *zweitens*, da sie die Subjekte nicht als abstrakte Phantasmen imaginiert, sondern als in Macht- und Herrschaftsverhältnissen verkörperte, emotionalisierte, begehrende Subjekte theoretisiert; und schließlich *drittens*, da sie gesellschaftliche Strukturen und Institutionen, die Lebensweisen und alltäglichen Praxen in der Ausarbeitung theoretischer Konzepte und Theoreme als zentral mitdenkt.

Vergeschlechtlichung von Gouvernementalität – implizite geschlechtertheoretische Spuren in Foucaults Gouvernementalitätsvorlesungen

Vor dem Hintergrund dieser feministisch-politiktheoretischen Perspektive erweist sich die Gouvernementalität als ein maskulinistisches Ordnungsmuster. Denn wenn für Foucault die politische Ökonomie zur »wichtigste[n] Wissensform« (GG I: 162) der Gouvernementalität wird, dann gilt, dass in diese Regierungs rationalität auch androzentrische Setzungen zur vergeschlechtlichten Grenzziehung zwischen öffentlich und privat ebenso wie zur geschlechtlichen Arbeitsteilung eingehen und zum Maßstab für die Kunst des Regierens werden. Indem die Gouvernementalität festlegt, »was in die Zuständigkeit des Staates fallen darf und was nicht, was öffentlich und was privat ist, was staatlich und was nicht staatlich ist« (ebd.: 164), baut sie auf einer geschlechtsspezifischen Gesellschaftsordnung und Arbeitsteilung auf (Griesser/Ludwig 2008).

Konsequenterweise bringt die Gouvernementalität als vergeschlechtlichtes Ordnungsmuster auch einen vergeschlechtlichten Staat hervor. Wenn Foucault also schreibt, dass der Staat als »beweglicher Effekt eines Systems von mehreren Gouvernementalitäten« zu verstehen ist (GG II: 115), die in den Praxen der Menschen umgesetzt werden (GG I: 359), dann wird der

Staat durch und in jenen gesellschaftlichen Praxen hervorgebracht wie der geschlechtlichen Arbeitsteilung, der geschlechtlichen Zuordnung von Subjekten in die Bereiche Öffentlichkeit und Privatheit ebenso wie geschlechtspezifischen Fürsorge-Praxen. Zugleich kann eine feministische staatstheoretische Perspektive auf Foucaults Gouvernementalitätsvorlesungen das Argument zuspielen, dass der Staat von den Menschen »angerufen, gewünscht, begehrte« werden muss (ebd.: 359), um existent zu werden, indem die impliziten Geschlechterkonstruktionen sichtbar gemacht werden: etwa die Rolle der historischen Gleichsetzung des modernen westlichen Staates mit Frauenkörpern für die Konstruktion nationalstaatlicher Zugehörigkeit der Staatsbürger (sic) (Landes 2001; Wenk 2007) ebenso wie die Bedeutung von Männerbund-Ideologien als staatstragende Konzepte (Kreisky 1997). Diese Ansätze erweitern gleichfalls Foucaults Überlegungen, da so deutlich wird, wie Konstruktionen von Männlichkeit und Weiblichkeit auch dazu anregen, eine spezifische Form des westlichen souveränen Nationalstaates zu »begehren« und sich diesem zugehörig zu fühlen (vgl. Ludwig 2015: 54).

Foucaults These, dass sich Regieren als moderne staatliche Form der Machtausübung aus der Pastoralmacht entwickelt hat, lässt sich ebenso in seiner geschlechtlichen Dimension entziffern: So kann die Pastoralmacht als paternalistische Macht begriffen werden, in der der Hirte bzw. Pastor der Herde das Heil verspricht, was jedoch nur über den Gehorsam gegenüber der Führung des Pastors erreicht werden kann. Diese Logik, wonach Sicherheit und Wohlfahrt nur auf der Basis der Unterwerfung unter eine Autorität erlangt werden können, findet sich auch in der neuzeitlichen patriarchalen bürgerlichen Familienkonzeption und geht als patriarchale Logik in den modernen westlichen Staat und seine politischen Institutionen ein. Nicht zuletzt wird dieser Paternalismus des Führens mittels Sicherheitstechnologien aktiviert. Die moderne Kunst des Regierens über Freiheit und – als notwendiges Pendant dazu – über Sicherheit kann so als patriarchale Regierungs-technik des Zusammenspiels von ›Freiheit‹ und Unterwerfung im Namen der Sicherheit interpretiert werden (vgl. Dhawan 2013; Meyer/Purtschert/Winter 2008; Pühl 2008; Young 2003).

Schließlich weist das Regieren der Subjekte im Einzelnen und der gesamten Bevölkerung einen geschlechtlichen Subtext auf: Regierungstechniken rufen Subjekte als (zwei-)geschlechtliche an und führen diese zu einem ›weiblichen‹ oder ›männlichen‹ Selbstverhältnis, einer geschlechtsspezifischen Lebensweise sowie geschlechtlichen Körper- und Sexualitätsverhältnissen (vgl. Engel 2003; Ludwig 2011; Meißner 2010; Pühl 2003; Rau 2010).